

Fachinfo

Auswirkungen der Berufsrechtsreform auf bestehende berufliche Zusammenschlüsse

Das **Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe** mit seinen Änderungen u. a. an der Bundesrechtsanwaltsordnung und am Steuerberatungsgesetz tritt **am 01.08.2022 in Kraft**. In dieser *Fachinfo* wollen wir uns mit den Fragen beschäftigen, die sich für bestehende berufliche Zusammenschlüsse im Bereich SWR ergeben.

Änderungen per 01.08.2022

Bisher erfolgt eine gemeinschaftliche Berufsausübung auf unterschiedliche Weise, abhängig von der Rechtsform, in der die Berufsangehörigen tätig sind und einer möglichen Berufszulassung der Gesellschaft. Grundsätzlich gilt für alle bestehenden Gesellschaften, in denen Steuerberater und/oder Rechtsanwälte ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben, dass sie unabhängig von einer bestehenden Anerkennung oder Zulassung ab dem 01.08.2022 per Gesetz Berufsausübungsgesellschaften nach dem jeweiligen Berufsrecht sind.

■ Steuerberatungsgesellschaft (StBG)

Die StBG gibt es auf Basis gewerblicher Rechtsformen (GmbH, GmbH & Co. KG, AG, OHG usw.). Für diese Rechtsformen ist die Anerkennung als Berufsgesellschaft zwingend erforderlich, um Steuerberatung durchführen zu können. Auch bei der Partnerschaft und der Part mbB kann eine Anerkennung als StBG erfolgen. Ist eine Gesellschaft bereits vor dem 01.08.2022 als StBG anerkannt, gilt diese als Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft (§ 157d Abs. 1 StBerG).

Gesellschaftszweck einer StBG ist die Steuer- und Wirtschaftsberatung. Wird ab dem Stichtag der Geschäftszweck nicht entsprechend erweitert, ist davon auszugehen, dass sich die gemeinschaftliche Berufsausübung nicht auf weitere Tätigkeiten erstrecken soll, wie z.B. die Rechtsberatung, was möglich wäre, falls Rechtsanwälte oder RA/StB Mitgesellschafter sind. Dann bleibt es bei einer Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG. Beschließt man, den Geschäftszweck auf die Rechtsberatung zu erweitern, wird diese auch Teil der gemeinschaftlichen Berufsausübung, so dass eine Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG und nach der BRAO entsteht. Befinden sich Wirtschaftsprüfer unter den Gesellschaftern, ist auch eine Erweiterung des Geschäftszwecks und der gemeinsamen Berufsausübung auf deren Tätigkeit möglich.

Der Titel „Steuerberatungsgesellschaft“ darf durch Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG geführt werden, „bei denen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungorgans Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind“ (§ 55g StBerG), was bei vor dem 01.08.2022 anerkannten Steuerberatungsgesellschaften der Fall ist. Für die gemeinschaftliche Berufsausübung als solche ist dieser Titel aber unbeachtlich, da sich die berufsrechtliche Stellung aus der Qualifikation als Berufsausübungsgesellschaft herleitet. Wird der Geschäftszweck auf die Rechtsberatung erweitert, weil sich unter den Gesellschaftern auch Rechtsanwälte befinden und diese ihren Beruf künftig im Rahmen der Berufsausübungsgesellschaft gemeinschaftlich ausüben wollen, wird die Gesellschaft auch eine Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO. Den weiteren Titel „Rechtsanwaltsgesellschaft“ wird sie i.d.R. mangels Mehrheit der Rechtsanwälte nicht führen dürfen.

■ **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gibt es keine Änderungen seit dem FISG.

■ **Rechtsanwaltsgesellschaft.**

Die reguläre Rechtsform der Rechtsanwaltsgesellschaft ist bislang die GmbH, z.T. die AG. Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Partnerschaft oder Part mbB gibt es nur in wenigen Einzelfällen. Zum 01.08.2022 wird die Rechtsanwaltsgesellschaft – wie jede gemeinschaftliche Berufsausübung mit Rechtsanwälten - zur Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO. Ihre bestehende Zulassung gilt als Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft nach § 59f Abs. 1 BRAO (§ 209a Abs. 1 BRAO). Für die Fortführung der Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ gelten die gleichen Regeln wie bei einer Steuerberatungsgesellschaft (hier § 59p BRAO).

■ **Sozietät**

Als Sozietät wird die gemeinschaftliche Berufsausübung von Freiberuflern in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bezeichnet. Die Sozien üben ihren Beruf im Rahmen der Gesellschaft auf Basis ihrer persönlichen Anerkennung bzw. Zulassung aus, eine Sozietät wird deshalb bislang nicht als Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Rechtsanwaltsgesellschaft anerkannt (gem. StBerG, WPO) bzw. zugelassen (gem. BRAO). Zum 01.08.2022 wird die Sozietät eine Berufsausübungsgesellschaft. Üben Steuerberater den Beruf gemeinschaftlich aus, entsteht eine Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG; wird der Rechtsanwaltsberuf gemeinschaftlich ausgeübt, entsteht eine Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO. Werden beide Berufe gemeinschaftlich ausgeübt, gelten für die Berufsausübungsgesellschaft sowohl das StBerG als auch die BRAO. Im Rahmen der Berufsausübungsgesellschaft kann auch eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Wirtschaftsprüfern erfolgen. Abweichend von der Pflicht einer haftungsbeschränkten Berufsausübungsgesellschaft zur Anerkennung bzw. Zulassung, besteht für die Sozietät eine Ausnahme (§ 53 Abs. 1 Satz 2 StBerG bzw. §§ 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO), eine freiwillige Anerkennung bzw. Zulassung ist jedoch möglich (z.B. § 53 Abs. 1 Satz 3 StBerG). Unabhängig davon muss die Sozietät - ab dem 01.08.2022 eine Berufsausübungsgesellschaft! - den entsprechenden Versicherungsschutz nachweisen.

■ **Partnerschaft**

Bei einer Partnerschaft, die bislang nicht als Berufsträgergesellschaft anerkannt bzw. zugelassen war, kommt es darauf an, welche Berufe gemeinschaftlich ausgeübt werden. Dies lässt sich dem Gesellschaftszweck im Partnerschaftsvertrag entnehmen, der auch im Partnerschaftsregister dargelegt ist. Bei der Partnerschaft handelt es sich um eine nicht haftungsbeschränkte Rechtsform, daher braucht sie keine Anerkennung bzw. Zulassung zu beantragen, kann dies aber wie die Sozietät freiwillig tun. Die gemeinschaftliche Berufsausübung mit Wirtschaftsprüfern kann wie bisher erfolgen. Unabhängig von einer Anerkennung bzw. Zulassung ist auch die Partnerschaft ab dem 01.08.2022 eine Berufsausübungsgesellschaft mit entsprechender Versicherungspflicht.

■ **Part mbB**

Bei der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung gelten generell die gleichen Regeln wie für die Partnerschaft, mit der Besonderheit, dass die Haftung auf das Vermögen der Partnerschaft beschränkt ist. Es handelt sich also um die haftungsbeschränkte Rechtsformvariante der Partnerschaft. Ist die Part mbB bislang nicht als Berufsträgergesellschaft anerkannt bzw. zugelassen, so wird sie gleichwohl per 01.08.2022 zur Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG bzw. der BRAO. Für eine Gesellschaft in haftungsbeschränkter Rechtsform gilt aber, dass sie immer eine Anerkennung beantragen muss. **Jede Part mbB, die bis dato nicht über eine Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft bzw. eine Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft verfügt, muss ab dem 01.08.2022 einen Antrag auf Anerkennung bzw. Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft stellen!** Der Gesetzgeber räumt für den Antrag eine Frist bis zum 01.11.2022 ein (§§ 157d Abs. 2 StBerG, 209a Abs. 2 BRAO).

Neuordnung des Versicherungsschutzes

Grundsätzlich ist auf mittlere Sicht die Umstellung aller Verträge auf die zum 01.08.2022 geltenden Versicherungsbedingungen, -summen und Jahreshöchstleistungen erforderlich.

■ **Versicherungssumme**

Die Mindestversicherungssumme richtet sich nach der Art der Zulassung/Anerkennung sowie der Größe und dem Haftungsreglement der Berufsausübungsgesellschaft.

| Rechtsform: | Haftungsbeschränkt ¹ | Haftungsbeschränkt bis 10 tätige Personen ² | Ohne Haftungsbeschränkung ³ |
|--|---------------------------------|--|--|
| Mindestversicherungssummen: | | | |
| Gemäß BRAO: | 2.500.000 EUR | 1.000.000 EUR | 500.000 EUR |
| Gemäß StBerG: | 1.000.000 EUR | Keine Sonderregelung | 500.000 EUR |
| Versicherungssummen für die Haftungsbegrenzung mit AAB: | | | |
| Gemäß BRAO: | 10.000.000 EUR | 4.000.000 EUR | 2.000.000 EUR |
| Gemäß StBerG: | 4.000.000 EUR | Keine Sonderregelung | 2.000.000 EUR |

¹ Die Rechtsform ist haftungsbeschränkt, wenn für berufliches Versehen keine natürliche Person haftet oder deren Haftung beschränkt ist.

² Tätige Personen sind solche die in der Berufsausübungsgesellschaft anwaltlich, patentanwaltlich, steuerberatend, wirtschaftsprüfend oder in einem sonstigen freien Beruf tätig sind (§ 59c Abs. 1 BRAO, § 50 Abs. 1 StBerG), also nicht nur Gesellschafter, sondern auch Mitarbeiter

³ Gesellschaften, in denen die Gesellschafter unbeschränkt haften, wie GbR, Partnerschaft, OHG

Bei Gesellschaften, die sowohl Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO als auch nach dem StBerG sind, gelten die Versicherungssummen im Rahmen der jeweiligen Mandate, als bei einem Steuerberatungsmandat nach dem StBerG und bei einem Rechtsanwaltsmandat nach der BRAO.

■ Jahreshöchstleistung

Die Jahreshöchstleistung kann auf den Betrag der **jeweiligen** Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Den Begriff „Geschäftsführer“ verwendet der Gesetzgeber hier für alle Unternehmensleiter, unabhängig von ihrer gesetzlichen Bezeichnung.

Diese Regelung entspricht der durch das FISG für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgeschriebenen Höhe, so dass hier für alle SWR Berufe gleichartige Regelungen bestehen.

■ Dringender Umstellungsbedarf

Genügt die Versicherungssumme nicht den Anforderungen an die kommende Pflichtversicherung, muss der Vertrag dringend angepasst werden, da der Versicherungsschutz nicht den Mindestanforderungen entspricht und eine **persönliche Haftung der Gesellschafter und Mitglieder des Geschäftsführungorgans für den fehlenden Versicherungsschutz** gesetzlich eingeführt wird (vgl. § 59n Abs. 3 BRAO). Berufsausübungsgesellschaften, die ihre Haftung mit Hilfe von Allgemeinen Auftragsbedingungen gegenüber ihren Mandanten beschränken, müssen beachten, dass, obwohl die Regelungen unverändert bleiben, durch die Anhebung der Mindestversicherungssummen sich die erforderlichen Summen ändern. Zum 01.08.2022 müssen also mit den Mandanten entsprechende Nachträge zu den Mandatsvereinbarungen verhandelt werden und der Versicherungsschutz angepasst werden, falls die Versicherungssumme nicht ausreicht. Anderenfalls entfällt die Haftungsbegrenzung.

Bei Sozietäten und Partnerschaften kann die Besonderheit bestehen, dass der Versicherungsschutz für die Gesellschaft bisher als Mitversicherung über die einzelnen Versicherungsverträge der Sozien/Partner dargestellt wurde. Aufgrund der Versicherungspflicht der Berufsausübungsgesellschaft reicht ein solcher Versicherungsschutz aber nicht aus. Die Sozietät oder Partnerschaft benötigt, unabhängig von einer Anerkennung bzw. Zulassung, einen Versicherungsvertrag als Berufsausübungsgesellschaft, der rechtzeitig abgeschlossen werden muss.

■ Minderer Umstellungsbedarf

Gesellschaften, die bereits jetzt als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt oder als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen sind, haben ebenso wie Part mbB einen Versicherungsschutz, der in weiten Teilen auch den neuen Anforderungen entspricht. Dennoch empfiehlt sich eine alsbaldige Überprüfung und die Umstellung auf aktuelle Bedingungen und ggf. angepasste Versicherungssummen und Jahreshöchstleistung. Das neu zu versichernde Risiko „Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG bzw. nach der BRAO“ ist in keinem Bestandsvertrag so bezeichnet.

Fazit

Alle Steuerberater und/oder Rechtsanwälte, die über den 01.08.2022 hinaus ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben wollen, sind vom Berufsrechtsänderungsgesetz betroffen. Sie müssen ihren Versicherungsschutz überprüfen und an die neuen gesetzlichen Gegebenheiten anpassen. Gleichzeitig können sie neue Freiheiten bei der gemeinschaftlichen Berufsausübung nutzen, z. B. bei der Wahl der Rechtsform oder der Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen.

Impressum

Fachinfo Berufshaftpflicht

Verantwortlich für den Inhalt:
HDI Versicherung AG
Produktmanagement Freie Berufe
HDI-Platz 1, 30659 Hannover